

Teilliquidationsreglement der Veska Pensionskasse

Gültig ab 1. Januar 2025

Veska Pensionskasse
Jurastrasse 9
5000 Aarau

Stiftung von H+
Die Spitäler der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1 Voraussetzung | 3 |
| Art. 1 Sachverhalt | 3 |
| Art. 2 Stichtag | 4 |
| Art. 3 Teilliquidationsbilanz | 4 |
| Art. 4 Kollektiver Austritt | 5 |
| 2 Mitzubehaltende Mittel | 5 |
| Art. 5 Freie Mittel | 5 |
| Art. 6 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven | 6 |
| Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrags | 7 |
| Art. 8 Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven | 8 |
| Art. 9 Fehlender Einkauf | 8 |
| Art. 10 Form der Übertragung / Übertragungsvertrag | 8 |
| Art. 11 Verzinsung | 9 |
| Art. 12 Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt | 9 |
| 3 Verfahren | 9 |
| Art. 13 Prüfung und Entscheid | 9 |
| Art. 14 Information | 9 |
| Art. 15 Rechtsschutz | 10 |
| Art. 16 Vollzug | 10 |
| Art. 17 Kosten | 10 |
| 4 Schlussbestimmungen | 11 |
| Art. 18 Inkrafttreten | 11 |
| Art. 19 Änderungen | 11 |
| Art. 20 Lücken | 11 |

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 18a und Art. 19 FZG.

1 Voraussetzung

Art. 1 Sachverhalt

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
 - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, sofern bei einem Arbeitgeber (Stifterfirma und/oder angeschlossene Unternehmen) mit mindestens 100 aktiven Versicherten aufgrund der Verminderung der Belegschaft des Arbeitgebers mindestens 10% dieser Personen unfreiwillig austreten.
 - b) eine Restrukturierung eines Arbeitgebers mit mindestens 100 aktiven Versicherten erfolgt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, und infolge der Restrukturierung des Arbeitgebers mindestens 5% dieser Personen unfreiwillig austreten.
 - c) ein Anschlussvertrag, welcher mindestens 2 Jahre dauerte, aufgelöst und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass von der Auflösung mindestens 50 aktive Versicherte betroffen sind.

Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine aktive versicherte Person selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:

- a) freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zu rückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge;
 - b) Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung);
 - c) Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
- 2 Für die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und lit. b ist die prozentuale Verminderung während eines Kalenderjahres massgebend. Liegt aber ein entsprechender Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers vor, ist der Abbau

der Belegschaft (Abs. 1 lit. a) oder eine Restrukturierung (Abs. 1 lit. b), welche sich innert eines Zeitrahmens von 36 Monaten nach diesem Beschluss realisieren, massgebend. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

³ Arbeitgeber sind verpflichtet, die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die zu einer Teilliquidation führen können, und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeiter, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und gegebenenfalls den Grund für die Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse offenzulegen.

Art. 2 Stichtag

¹ Der Stiftungsrat legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der aktiven Versicherten fest. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft (Art. 1 Abs. 1 lit. a) ist der Stichtag der Teilliquidation das Ende des Kalenderjahres bzw., sofern ein entsprechender Beschluss gemäss Art. 1 Abs. 2 vorliegt, derjenige Zeitpunkt, bei dem der Abbau abgeschlossen wird. Der Stichtag der Teilliquidation bei einer Restrukturierung (Art. 1 Abs. 1 lit. b) ist derjenige Zeitpunkt, bei dem die Restrukturierung abgeschlossen wird und bei einer Auflösung des Anschlussvertrages (Art. 1 Abs. 1 lit. c) der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlusses.

² Als massgebender Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen, z.B. wenn sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und dem Stichtag der Teilliquidation wesentlich geändert haben, den massgebenden Bilanzstichtag auf den Stichtag der Teilliquidation festlegen.

Art. 3 Teilliquidationsbilanz

¹ Grundlage der Teilliquidation bildet die Teilliquidationsbilanz (von der Revisionsgesellschaft geprüfte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und versicherungstechnische Bilanz) mit einem Bericht des Experten für berufliche Vorsorge. Fällt der massgebende Bilanzstichtag nicht auf das Ende eines Kalenderjahres, muss die kaufmännische (Zwischen-)Bilanz von der Revisionsgesellschaft mittels Review (prüferische Durchsicht) als korrekt erstellt bestätigt werden.

² Zur Wahrung des Fortbestandesinteresses können in der Teilliquidationsbilanz gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche

Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze bestehende technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven aufgelöst, erhöht oder neu gebildet werden. Ebenso ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz anzupassen, sofern dies aufgrund der veränderten Bestandesstruktur angezeigt ist.

³ Für im Rahmen einer Teilliquidation neu gebildete und reglementarisch nicht vorgesehene Rückstellungen, sowie für die geänderten technischen Grundlagen oder den technischen Zinssatz, ist innert angemessener Frist die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen.

Art. 4 Kollektiver Austritt

Ein kollektiver Austritt im Rahmen einer Teilliquidation liegt vor, wenn mindestens 5 aktive Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

2 Mitzubehaltende Mittel

Art. 5 Freie Mittel

¹ Weist die Teilliquidationsbilanz freie Mittel aus, besteht für den Abgangsbestand bei individuellen Austritten ein individueller und bei kollektiven Austritten ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, siehe Abs. 5.

² Die freien Mittel werden in einem ersten Schritt in Prozenten der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der rentenberechtigten Personen (Rentendeckungskapitalien) festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt.

³ Innerhalb des Abgangsbestands werden die freien Mittel in einem weiteren Schritt entsprechend den reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Rentendeckungskapitalien auf die aktiven Versicherten und Rentenberechtigten aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung erfolgt danach wie folgt:

- Bei den aktiven Versicherten entsprechend den korrigierten (siehe Abs. 4) reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Zugehörigkeitsdauer bei der Vorsorgeeinrichtung, wobei die Kriterien Zugehörigkeitsdauer und korrigierte Freizügigkeitsleistung je hälftig gewichtet werden, und

- bei den Rentenberechtigten entsprechend den Rentendeckungskapitalien.

Die Zugehörigkeitsdauer wird ab dem letzten Eintrittsdatum berechnet und angebrochene Jahre werden nicht berücksichtigt.

4 Die korrigierte Freizügigkeitsleistung entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, wobei davon eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge sowie Wiedereinkäufe nach Scheidung, die innert der letzten 12 Monate vor dem Austrittstag eingebracht wurden, abgezogen werden. Hingegen werden Vorbezüge für Wohneigentum und die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Austrittstags erfolgt sind, der reglementarischen Freizügigkeitsleistung hinzugerechnet.

5 Der Anspruch auf die freien Mittel wird grundsätzlich individuell ausgerichtet. Bei einem kollektiven Übertritt kann die Vorsorgeeinrichtung bestimmen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Dieser Beschluss ist im Übertragungsvertrag (Art. 10 Abs. 4) festzuhalten.

6 Muss die Vorsorgeeinrichtung nach der Überweisung von freien Mitteln Rentenleistungen erbringen, so sind zusätzlich zur ausgerichteten Freizügigkeitsleistung auch die überwiesenen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 6 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

2 Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

3 Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

4 In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien). Lässt sich eine technische

Rückstellung aufgrund der im Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

⁵ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien).

Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrags

¹ Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, so werden die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und die Rentendeckungskapitalien des Abgangsbestands gekürzt. Dabei wird in einem ersten Schritt der Fehlbetrag in Prozenten der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Rentendeckungskapitalien des Abgangs- und Fortbestands festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf die beiden Bestände aufgeteilt. Die individuelle Zuweisung des entsprechenden Fehlbetrags auf den Abgangsbestand erfolgt im Verhältnis der entsprechend reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien, wobei die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen gemäss vorstehender Berechnung (vgl. Art. 5 Abs. 4) korrigiert werden. Durch die Kürzung darf jedoch das Altersgut haben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden. Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des auf den Abgangsbestand entfallenden Fehlbetrags, dann wird der Rest von allfällig bestehenden kollektiven Ansprüchen soweit möglich abgezogen und im Übertragungsvertrag (Art. 10 Abs. 4) festgehalten.

² Die Anrechnung des Fehlbetrags führt bei den Rentenberechtigten nicht zu einer Reduktion der Rentendeckungskapitalien sondern zu einer Reduktion der zu überweisenden Mittel.

³ Wurden die ungekürzten reglementarischen Freizügigkeitsleistungen (und Deckungskapitalien) bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Betrag zurückerstattet werden.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Vorsorgeeinrichtung mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Rechtskraft der Teilliquidation erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins in der Höhe des Zinses gemäss Art. 11 aus. Zu viel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährter Zinsen zurückzubezahlen.

⁵ Der anzurechnende Fehlbetrag reduziert sich um den Betrag, den ein Arbeitgeber für seine aktiv Versicherten und rentenberechtigte Personen der Vorsorgeeinrichtung bezahlt.

Art. 8 Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 10%, werden die zu übertragenden Mittel im Umfang der 10% übersteigenden Änderungen entsprechend angepasst.

Art. 9 Fehlender Einkauf

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags besteht der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nur in dem Umfang, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrags ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Umfang, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrags zusätzlich geäuft worden sind. Abweichende Bestimmungen im Anschlussvertrag sind zu berücksichtigen.

Art. 10 Form der Übertragung / Übertragungsvertrag

¹ Die Übertragung der Mittel erfolgt in Form einer Geldleistung oder durch die Übertragung von Vermögensanlagen, anteilmässig entsprechend der strategischen Anlagellokation der Vorsorgeeinrichtung per massgebenden Bilanzstichtag der Teilliquidation.

² Die Form der Übertragung ist im Übertragungsvertrag gemäss Abs. 4 festzuhalten.

³ Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

⁴ Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen.

Art. 11 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens (inkl. eines allfälligen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids) nicht verzinst. 30 Tage nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (bzw. Rechtskraft eines aufsichtsbehördlichen Entscheids) tritt die Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht der Höhe des BVG-Mindestzinsatzes plus 1%.

Art. 12 Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt

¹ Im Falle der Kündigung eines Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber treten, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist, die dem Anschluss oder dem Arbeitgeber zuordenbaren Rentenberechtigten zusammen mit den aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung aus. Bevor die Teilliquidation durchgeführt und der Abgangsbestand aus der Vorsorgeeinrichtung entlassen werden kann, muss die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigen, dass sie die rentenberechtigten Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

² Treten rentenberechtigte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden rentenberechtigten Personen. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis der Rentendeckungskapitalien berechnet.

3 Verfahren

Art. 13 Prüfung und Entscheid

Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidations Sachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen massgebenden Zeitrahmen und Stichtag festzulegen. Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der reglementarischen Grundlagen über eine Unterdeckung, über die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil sowie über den Verteilplan resp. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung.

Art. 14 Information

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetre-

tene Versicherte und Rentner) werden über das Vorliegen eines Teilliquidations-
tatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht
informiert.

² Die betroffenen Personen haben innert 30 Tagen ab Erhalt der Information die
Möglichkeit, in die Teilliquidationsbilanz sowie den Verteilplan Einsicht zu neh-
men.

Art. 15 Rechtsschutz

¹ Innert 30 Tagen ab Erhalt der Information können die betroffenen Personen bei
der Vorsorgeeinrichtung schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Ein-
sprache hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren
und dessen Begründung zu enthalten, Beweismittel sollen bezeichnet und soweit
möglich eingereicht werden. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist
einen Einspracheentscheid.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Ein-
spracheentscheids die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei
der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d
Abs. 6 BVG).

³ Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen
beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG). Der
Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung hin aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16 Vollzug

¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von
30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist; wenn eine schriftliche Bestätigung der
Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einsprache-
entscheids kein Überprüfungsbegehren eingegangen ist; wenn ein rechtskräftiger
Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen
die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwal-
tungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

² Die Teilliquidation wird in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darge-
stellt und im entsprechenden Anhang erläutert. Die Revisionsstelle prüft und
bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisions-
berichts.

Art. 17 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation (inkl. ausserordentliche
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und

Beschwerden etc.) kann die Vorsorgeeinrichtung dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung stellen, welcher das Teilliquidationsverfahren ausgelöst hat.

4 Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 22.11.2024 verabschiedet und tritt per 01.01.2025 in Kraft, frühestens mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Es ersetzt das Reglement vom 17. März 2010 gültig ab 1. Januar 2010.

² Auf Anfrage hin wird das Teilliquidationsreglement den aktiven Versicherten und den rentenberechtigten Personen ausgehändigt.

Art. 19 Änderungen

Das Teilliquidationsreglement kann vom Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Zwecks der Vorsorgeeinrichtung jederzeit abgeändert werden.

Art. 20 Lücken

Wo dieses Teilliquidationsreglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.

Aarau, 22. November 2024

Veska Pensionskasse

Der Stiftungsratspräsident

Lucian Schucan

Der Geschäftsführer

Martin Hammele